

An die Mitglieder des  
Gemeinderates Vaz/Obervaz

---

Lenzerheide, 11. Oktober 2018

Gemeinderatssitzung vom 26. Oktober 2018

## **B O T S C H A F T**

### **Totalrevision Gesetz über die Wasserversorgung**

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen nachstehend die Botschaft für die Totalrevision des Gesetzes über die Wasserversorgung (ehemals Wasserversorgungsreglement).

#### **1. Ausgangslage**

Seit drei Jahren ist das totalrevidierte Gesetz über die Abwasserbehandlung in Kraft. Seitdem unterscheiden sich das Gesetz über die Abwasserbehandlung und das Wasserversorgungsreglement, was den Aufbau und die Struktur angeht. Das neue Wasserversorgungsreglement (neue Bezeichnung: Gesetz über die Wasserversorgung) beseitigt diese Unterschiede, in dem es sich an das Gesetz über die Abwasserbehandlung anlehnt. Die Zahlungsmodalitäten sind nun in beiden Gesetzen dieselben, was eine effiziente Rechnungstellung der Wasser- und Abwassergebühren ermöglicht.

Das Bundesgericht hat 2016 bestätigt, dass die bisherige Gebührenregelung für die Wasserversorgung Vaz/Obervaz bundesrechtskonform sei. Daher werden die Grundsätze der Gebührenberechnung beibehalten. Ansonsten wird das vorliegende Gesetz über die Wasserversorgung an die heutigen Bedürfnisse angepasst.

## 2. Gebührenmodell

### Wasseranschlussgebühr

Die Wasseranschlussgebühr dient der Finanzierung von neuen Wasserversorgungsanlagen und der Erneuerung solcher Anlagen. Sie kommt der Investitionsrechnung zu gute.

Für Gebäude, die erstmals an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Sie wird ebenfalls geschuldet, wenn sich durch bauliche Veränderungen der indexierte Gebäudeversicherungswert (Neuwert) um mehr als Fr. 100'000.- erhöht. Bisher betrug der Schwellenwert lediglich Fr. 50'000.-. Da die kantonale Gebäudeversicherung neu nur noch eine Neuschätzung ab einem Mehrwert von Fr. 100'000.- vorschreibt, fehlt die Handhabe für die Berechnung von baulichen Mehrwerten unter Fr. 100'000.-. Gleichzeitig wird auch im Gesetz über die Abwasserbehandlung der Schwellenwert auf Fr. 100'000.- erhöht.

Die Wasseranschlussgebühr beträgt unverändert 2.0 % des indexierten Gebäudeversicherungswerts (Neuwert) des angeschlossenen Gebäudes. Fallengelassen wird hingegen ein reduzierter Ansatz für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude und für die Erweiterung konventioneller Hotels. Eine entsprechende Sonderregelung liesse sich sachlich nicht begründen. Sie wäre daher bundesrechtswidrig.

### Wassergebühr

Die Wassergebühr dient dem Unterhalt und Betrieb der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen.

Vier Grundeigentümer kritisierten die jährlichen Wasser- und Abwassergebühren als massiv überhöht und als nicht verfassungs- und gesetzeskonform. Nachdem sie die entsprechenden Rechnungen nicht mehr akzeptierten, erliess der Gemeindevorstand eine Verfügung und ordnete die Bezahlung der offenen Rechnungen an. Gegen diese Verfügung erhoben die Grundeigentümer Beschwerde vor Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde gut und hob den Entscheid des Gemeindevorstands auf. Die Gemeinde wiederum zog aufgrund der Tragweite des Themas diesen Entscheid ans Bundesgericht weiter. Am 16. Dezember 2013 hiess das Bundesgericht die Beschwerde der Gemeinde teilweise gut. Es befand, dass die Wassergebühren rechtens seien. Daher bleibt die Berechnungsgrundlage und die Art der Berechnung der Wassergebühren unverändert.

Für alle an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossene Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Wassergebühr zu entrichten. Sie wird aufgrund des jeweiligen Gebäudeversicherungswerts (Neuwert) berechnet. Bisher betrug die Wassergebühr 0.3 ‰ bis 0.6 ‰. Neu wird eine Obergrenze von 0.5 ‰ festgelegt. Der Gemeindevorstand legt jeweils eine Wassergebühr fest, die den gesetzlichen Rahmen einhält und die Finanzierung einer kostendeckenden Wasserversorgung sicherstellt. Bisher betrug der durch den Gemeindevorstand festgelegte Ansatz 0.3 ‰ Promille. Eine Erhöhung des Ansatzes ist aufgrund der soliden Finanzlage der Wasserversorgung aktuell nicht angezeigt.

Für Gebäude, die an eine private Wasserversorgung angeschlossen sind oder über keinen Wasseranschluss verfügen, sich jedoch im Bereich der öffentlichen Hydrantenanlage befinden, war bisher eine Hydrantentaxe jährlich geschuldet. Die Anzahl solcher Gebäude hat stark abgenommen. Daher wird neu keine Hydrantentaxe mehr in Rechnung gestellt.

### 3. Wesentliche Änderungen in Kürze

Generell entspricht das totalrevidierte Gesetz über die Wasserversorgung in seiner Struktur und in der Begrifflichkeit dem Muster der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung.

Inhaltlich wichtig sind nebst der Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, welche vorangehend im Einzelnen beschrieben wurde, folgende Änderungen:

Wie bisher wird Überschusswasser für die Beschneidung der Pisten und Loipen abgegeben. Neu sind im Gesetz über die Wasserversorgung nur noch die Eckwerte für die Wasserabgabe an die Beschneidung festgelegt, da mit den Wasserbezüglern die Einzelheiten jeweils vertraglich geregelt werden.

Sollten die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht ausreichen, wäre die Gemeinde neu befugt, besondere Anschlussgebühren bei den Nutzniessern einzufordern. Die Höhe der besonderen Anschlussgebühren müsste durch das Volk an der Urne bestimmt werden. Eine analoge Regelung besteht bereits im Gesetz über die Abwasseranlagen.

Das gesetzliche Pfandrecht ist im Zivilgesetzbuch (ZGB) und im kantonalen Einführungsgesetz zum ZGB (EGzZGB) geregelt. Zusätzliche Bestimmungen im Gesetz über die Wasserversorgung sind nicht notwendig und werden deshalb weggelassen.

Zu diesem Gesetz wird der Gemeindevorstand Ausführungsbestimmungen erlassen, in denen die Tarife, die technischen Anforderungen und die Details zur Finanzierung geregelt werden. Das vorliegende Gesetz enthält daher nur noch grundlegende technische Anforderungen.

### 4. Würdigung und Antrag

Das totalrevidierte Gesetz über die Wasserversorgung trägt dem Anspruch auf schlanke, zeitgemässe und der gemeindespezifischen Situation angepasste Regelungen Rechnung.

Deshalb beantragt Ihnen der Gemeindevorstand, sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, der Totalrevision des Gesetzes über die Wasserversorgung im Sinne der vorliegenden Botschaft zuhanden der Urnenabstimmung zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDEVORSTAND VAZ/OBERVAZ**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindevorstand

Aron Moser

Johann Gruber

#### Anhang:

- Entwurf Gesetz über die Wasserversorgung